Telefon: 0 233 - 23281
24881

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Stadtplanung
PLAN-HA II/33 P
PLAN-HA II-33 V

[LHM-intern]

**Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2190
der Landeshauptstadt München
Engadiner Straße (südlich),
Schweizer Platz (nördlich),
Graubündener Straße (östlich)**

-Satzungsbeschluss-

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Hinweis / Ergänzung vom 05.10.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01488

**Hinweis / Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 07.10.2026 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Im Beschlusstext des Satzungsbeschlusses unter I. A) „Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)“ (Seite 4 des Satzungsbeschlusses) wird folgende Ergänzung zur Klarstellung in **Fettdruck** aufgenommen. Damit wird einer entsprechenden Anregung aus der Bauleitkommission am 01.10.2026 Rechnung getragen.

„Für den Bebauungsplan Nr. 2190 wurde am 05.07.2023 ein Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gefasst (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10346). Der Bebauungsplanentwurf wurde am 10.06.2026 durch den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gebilligt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19024).
Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 18 vom 30.06.2026, Seite 520, bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 09.07.2026 mit 11.08.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde nur ein Einwand der Öffentlichkeit sowie eine weitere Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege abgegeben.
Die währenddessen eingegangenen Äußerungen und Einwände aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu können im Einzelnen aus der Anlage 5 entnommen werden.“

In die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2190 unter Ziffer „1. Anlass der Planung und Verfahren“ (Seite 9 bzw. 10 des Satzungsbeschlusses) wird folgende Ergänzung zur Klarstellung in **Fettdruck** aufgenommen:

[LHM-intern]

„Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die gesetzlichen Anforderungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB wurden geprüft und sind eingehalten, insbesondere bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter.

Im Zeitraum vom 14.03.2025 bis einschließlich 15.04.2025 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und vom 02.09.2025 bis einschließlich 06.10.2025 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
Die frühzeitige Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit fand gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 14.03.2025 bis einschließlich 15.04.2025 statt. Am 31.03.2025 wurde im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eine Erörterungsveranstaltung durchgeführt (vgl. hierzu auch unter Ziffer 5.).“

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin **nicht**.

[LHM-intern]